

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung ·

Forschende und wissenschaftliche Tätigkeit als Steuer-, Finanz- und Rechtsgutachter*

Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

**Hominum causa omne ius
constitutum est**

Deutscher Bundestag
- Wahlprüfungsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-
hunderts n. Chr. lebte.*

Fax.: (0)30 227-36097

24. März 2025

**Einrede der Nichtigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag
Auch die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23 Februar 2025 ist nichtig**

Begründung:

I. Allgemeine Grundsätze

Gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG müssen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Die Wahl zur Berechtigung, das deutsche Staatsvolk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zu vertreten, dafür das Mandat zu erhalten, ist der zweite Schritt der auf die Verkündung der Verfassung folgt. Die Durchführung der Wahl muss eine Vielzahl von formellen und materiellen Anforderungen erfüllen, denn diese hat zum Ziel, die geeigneten Menschen zu finden, die diese Aufgabe unter Maßgabe der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes erfüllen.

Gem. Art. 33 Abs. 2 GG bedarf es Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit um ein Mandat als Abgeordneter zu erhalten. Hinzu tritt gem. Art. 33 Abs. 4 GG die zwingend erforderliche Treue zum Staat. Diese „Treuepflicht“ begründet sich in der jederzeitigen Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes.

I. 1. Ausrichtung der Wahl

*Tätigkeit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1; 4 Abs. 1; 25 GG i.V. mit UN-Res. 53/144

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechte-Alliance (NGO) e.V. –
Verein zur Durchsetzung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Friedrich der Große: "Nur Feiglinge beugen sich unter das Joch, schleppen geduldig ihre Ketten und ertragen die Unterdrückung."

AUDEMUS JURA NOSTRA DEFENDERE – Wir wagen es, unsere Rechte zu verteidigen.

Das Bundeswahlgesetz überträgt die Organisation der Wahl dem Ministerium des Innern und für Heimat – dem sogenannten Verfassungsministerium. Dieses ernennt den Bundeswahlleiter für unbestimmte Zeit. Bereits auf dieser Ebene besteht eine Prüfungspflicht in Bezug auf die Verfassungskonformität der vorgeschriebenen Wahl. Der Bundeswahlleiter und seine Mitarbeiter sind Grundrechteverpflichtete, die Kraft Satz 1 der Präambel; Art. 1; 2 Abs. 1 und 2 Satz 1; 3; 12 Abs. 1; 19 Abs. 2; 20 Abs. 2 und 3; 33 Abs. 2 und 4; 56; 76 bis 79; 82 Abs. 1 GG eine Garantenpflicht in derjenigen Qualität auszuüben verpflichtet sind, dass diese den Grundrechtsträger als deren Schutzbefohlenen anzuerkennen haben, durch welche sich die Pflicht verbindet, die Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes in bestmöglicher Qualität als Bringschuld zur Wirkung zu bringen. Der Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung, Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle wirkt vertikal – also zwischen den Gewalten – und horizontal innerhalb der Gewalten.

Bereits daraus folgt, dass die gesetzgebende Gewalt eben nicht der „Herr im Haus ist“, sondern eine der öffentlichen Gewalten, die in Parität zu den anderen Gewalten handelt. Das Innenministerium, vollziehende Gewalt, ist also nicht Diener der gesetzgebenden Gewalt, sondern Leistungsempfänger und hat sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die erbrachte Leistung, nämlich die Schaffung von Rechtsgrundlagen, denjenigen Anforderungen entspricht, auf die die vollziehende Gewalt Anspruch hat, d. h. Rechtsgrundlagen zu schaffen, die formell und materiell die Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes erfüllen.

I. 2. Die Bewerber um das Mandat haben Voraussetzungen zu erfüllen

Jeder für ein Abgeordnetenmandat Kandidierende und der ggf. vermeintlich gewählte „Abgeordnete“ höchstpersönlich, damit aus eigenem Antrieb handelnde, hat gem. Satz 1 der Präambel; Art. 1; 2 Abs. 1; 3; 12 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 2; 20 Abs. 2 und 3; 21 Abs. 1; 33 Abs. 2 und 4, 38 GG prüfen, ob die Wahlen gem. den formellen und materiellen Anforderungen durchgeführt werden, bzw. worden sind, die ranghöchst, nämlich Kraft Bonner Grundgesetz rechtsbefohlen werden.

Diese Prüfungspflicht ist bereits in Vorbereitung der Bewerbung für das Abgeordnetenmandat von jedem Bewerber auszuführen. Dieser ist zunächst Grundrechtsträger und wechselt nach der Wahl – wird dieser gewählt – auf die Ebene der Grundrechte-Verpflichteten. Hat der Bewerber bereits eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausgeübt, wurde also auf die jederzeitige Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung – ggf. sogar durch Eid – verpflichtet, dann ist er im doppelten Sinn gefordert. Die freiheitliche demokratische verfassungsgeborene Grundordnung kann nur dann erfüllt werden, wenn jeder Deutsche auf deren Beachtung, Anwendung, Durchsetzung und Gewährleistung achtet, ggf. auf deren Durchsetzung pocht.

Als Grundrechtsträger obliegt dem Bewerber um das Mandat in seiner Stellung als Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) eine generelle Garantenpflicht pro Bonner Grundgesetz. Der Grundrechtsträger ist Teil aller Staatsgewalt, damit hat er die ranghöchste Ebene als gleichgestelltes Mitglied erreicht. Diese Stellung verpflichtet zur Ausübung von Aufsicht und ggf. konkreter Kontrolle. Zunächst bei jeder Anforderung, die von öffentlichen Gewalten an ihn herangetragen wird. In jedem einzelnen Fall stellt sich die Frage, ob die jeweilige Anforderung formell und sodann auch materiell die Rechtsbefehle erfüllt, die das Bonner Grundgesetz ranghöchst erteilte. Daraus folgt, dass eine Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat gar nicht erfolgen darf,

wenn formell und oder materiell die Wahl gegen Rechtsbefehle verstößt, die die ranghöchste Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes ausübt. Bestehen Zweifel an der grundgesetzgeborenen Gesetz- und / oder Rechtmäßigkeit der Wahl, dann muss der Kandidat weitere Prüfungen durchführen, ggf. die Zweifel veröffentlichen, sich mit anderen Kandidaten abstimmen. Ernstliche Zweifel müssen zunächst dem Bundeswahlleiter angezeigt werden, ggf. auch an die rechtsprechende Gewalt herangetragen werden, verbunden mit dem Anspruch, dass die Wahl zum Bundestag vorläufig ausgesetzt wird.

I. 3. Wahlprüfung

Gem. Art. 41 Abs. 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Art. 41 Abs. 1 GG bestimmt die Institution. Jedoch kann die Institution nur durch ihre Organe handeln. Die Organe des Bundestages sind Menschen, die in Verantwortung vor Gott und den Menschen unabdingbar im Sinne der verfassungsmäßigen Ordnung, die sich aus dem Bonner Grundgesetzes ergibt zu prüfen verpflichtet sind, jeder einzelne Abgeordnete, ob er selber, bzw. das formelle und materielle Wahlsystem die Anforderungen erfüllt, die das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm des Staates rechtsbefiehlt.

Stellt der vermeintlich gewählte Abgeordnete fest, dass die bzw. auch seine Wahl verfassungsfaliert erfolgte, dann darf er die Wahl nicht annehmen. Nimmt er die Wahl an, beteiligt sich an der Konstitution des Bundestages obwohl formelle und / oder materielle Mängel an der Wahl bestehen, dann beweist der sogenannte Abgeordnete, dass er weder geeignet, noch befähigt ist, hoheitliche Befugnisse in einem Dienst- und Treueverhältnis auszuüben (Art. 33 Abs. 2 und 4 GG). Er wirkt bei einem Verfahren mit, welches Verfassungsgrundsätze missachtet.

§ 92 Abs. 2 StGB stellt einen Teil dieser Verfassungsgrundsätze heraus. Diese werden verwirklicht, wenn sich der Bundestag nicht formell und materiell nach den Rechtsbefehlen der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes gebildet hat. Betroffen sind dann:

(2) Im Sinne dieses Gesetzes (§ 92 StGB) sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und

6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Die Missachtung von Verfassungsgrundsätzen sind Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Ein nicht grundgesetzkonform gewähltes Parlament missachtet alle sechs Verfassungsgrundsätze, denn dieses handelt ohne dass der Legitimationszusammenhang von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG hergestellt worden ist. Es handelt auch mit Gewalt, so dass § 81 StGB tatvollendet ist.

§ 81 StGB - Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

- 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
- 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,*

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Der Gewaltbegriff des § 81 StGB wird ebenfalls ranghöchst vom Bonner Grundgesetz festgelegt. Danach sind Gewalten des Staates (Staatsgewalten):

A) das Volk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)

B) öffentliche Gewalt ist stets im Lichte des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 als

B) 1. gesetzgebende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; 122 GG),

B) 2. vollziehende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und

B) 3. rechtsprechende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2; Art. 92 GG i. V. mit insgesamt Art. 1 Abs. 1,2,3 und Satz 1 der Präambel GG dargestellt.

Lediglich anscheinliche Abgeordnete des Parlaments erhalten weder den Schutz der Indemnität noch der Immunität (Art. 46 GG). Sie haben auch keinen Anspruch auf „Entschädigungen“ i. S. von Art. 48 Abs. 3 GG.

Allerdings ist zu beachten, dass die vermeintlichen Abgeordneten mit Vollendung der Geburt Grundrechtsträger wurden, denen eine Aufsichts- und Kontrollpflicht aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1; Satz 1 der Präambel; Art. 1 Abs. 1 und 2; 3; 19 Abs. 2; 25 u. w. GG obliegt. Haben sich diese Grundrechtsträger auf die Ebene der Grundrechte-Verpflichteten begeben – gleichgültig in welcher Art und Weise – dann obliegt diesen die unabdingbare Pflicht bei jeder Tätigkeit in Bezug auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes zu gewährleisten. Andernfalls handeln diese rechtschändend! Der aus der Gesellschaft stammende Bankräuber setzt keineswegs Recht, weil dieser Banken ausraubt.

D. h., dass durch verfassungsfallierte Wahlen an die Macht gekommene Mitglieder einer Vereinigung unter keinen denkbaren Umständen ermächtigt sind, sich von den Rechtsbefehlen des Lex Fundamentalis zu entfernen.

II. Die gem. Art. 38 Abs. 3 GG zu schaffende Rechtsgrundlage in Gestalt des Bundeswahlgesetzes ist ungültig

Bereits das "Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland", verkündet im BGBl. I 1949 Nr. 2 vom 15.06.1949, ist ungültig.

Begründung: Art. 19 Abs. 1 GG bestimmt in der Qualität einer Gültigkeitsvorschrift und Grundrechte-Garantie folgendes:

- (1) Soweit **nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann**, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen**.

Das Wahlgesetz vom 15.06.1949, BGBl. I 1949 Nr. 2 schränkt Grundrechte ein, ohne – und damit unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 GG – die Einschränkung zu offenbaren.

Aus der Expertise der Grundrechtspartei,

„Expertise zur Frage: Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat?“¹

Herausgeberin: GRUNDRECHTEPARTEI“,

wird zitiert:

„17/40 Expertise: Wahlgesetze – Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)

.... Damit ist festgestellt, dass das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I. Nr. 2 S. 21-24) in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I Nr. 3 S. 25) die einfachgesetzliche Grundlage für die Wahl, Bildung und Konstituierung des ersten Bundestages gemäß Art. 137 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG und der ersten Bundesversammlung gemäß Art. 54 GG bilden sollte.

Damit ist ebenfalls festgestellt, dass auf der Grundlage dieses Wahlgesetzes alle Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland als gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 GG »besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung« erstmals gewählt und konstituiert werden sollten. Diese Verfassungsorgane sollten seitdem die Staatsgewalt im Auftrag und Namen des deutschen Volkes ausüben durch den Erlass von mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Gesetzen, dem verfassungsgemäßen Vollzug dieser Gesetze und einer dementsprechend verfassungsgemäßen Rechtsprechung gemäß ihrem Amtseid:

»Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen,

¹ Die vollständige Expertise der Grundrechtspartei finden Sie hier: <http://www.samjeske-Grundrechte.de/52.%20Wahlgesetze%20-%20verfasst%20am%2024.04.14.pdf>

meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

2. Das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I. S. 25)

In dieser Fassung vom 5. August 1949 wurde durch § 21 die folgende Strafvorschrift der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, [...] wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.- DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Durch diese Vorschrift können – neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u.a.) – vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

Selbst unter Berücksichtigung einer die Funktion der Ministerpräsidenten als Gesetzgeber außer Acht lassenden und damit rechtlich unzutreffenden Argumentation, die Alliierten hätten die Fassung des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 genehmigt und damit sei auch der Verstoß gegen die Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch das Wahlgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1949 »genehmigt« worden, so hätten spätestens mit dem Änderungsgesetz vom 5. August 1949, also bereits nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, die nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG »unter Angabe des Artikels« genannt werden müssen. Dies ist in Kenntnis dieser Gültigkeitsvoraussetzung und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Ministerpräsidenten der Länder in ihrer damaligen Funktion als dem Grundgesetz unterworfenen Gesetzgeber für das Wahlgesetz pflichtwidrig unterlassen worden, denn nach dem Grundgesetz, hier Art. 20 Abs. 3 GG, ist die Gesetzgebung in personeller wie in sachlicher Hinsicht an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Bereits dieser Verstoß des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gegen die gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu erfüllende zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Gesetze, welche nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken, führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit / Nichtigkeit und den weiter unten angeführten eintretenden weiteren unmittelbaren und in deren Folge mittelbaren Rechtsfolgen.“

Nichtsdestotrotz sollen hier auch die folgenden (ebenfalls bereits ex tunc nichtigen) Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag untersucht werden, um darzulegen, dass der Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur ein »bedauerlicher Einzelfall« war, sondern eben die verfassungswidrige Regel von Anbeginn an.

Damit führte die verfassungswidrige Lösung der noch Monate vorher hoch gepriesenen »Fessel des Gesetzgebers« nicht nur zu dessen Entfesselung,

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung .

Forschende und wissenschaftliche Tätigkeit als Steuer-, Finanz- und Rechtsgutachter*

Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

**Hominum causa omne ius
constitutum est**

Deutscher Bundestag
- Wahlprüfungsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-
hunderts n. Chr. lebte.*

Fax.: (0)30 227-36097

24. März 2025

**Einrede der Nichtigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag
Auch die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23 Februar 2025 ist nichtig**

Begründung:

I. Allgemeine Grundsätze

Gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG müssen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Die Wahl zur Berechtigung, das deutsche Staatsvolk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zu vertreten, dafür das Mandat zu erhalten, ist der zweite Schritt der auf die Verkündung der Verfassung folgt. Die Durchführung der Wahl muss eine Vielzahl von formellen und materiellen Anforderungen erfüllen, denn diese hat zum Ziel, die geeigneten Menschen zu finden, die diese Aufgabe unter Maßgabe der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes erfüllen.

Gem. Art. 33 Abs. 2 GG bedarf es Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit um ein Mandat als Abgeordneter zu erhalten. Hinzu tritt gem. Art. 33 Abs. 4 GG die zwingend erforderliche Treue zum Staat. Diese „Treuepflicht“ begründet sich in der jederzeitigen Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes.

I. 1. Ausrichtung der Wahl

*Tätigkeit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1; 4 Abs. 1; 25 GG i.V. mit UN-Res. 53/144

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechte-Alliance (NGO) e.V. –
Verein zur Durchsetzung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Friedrich der Große: "Nur Feiglinge beugen sich unter das Joch, schleppen geduldig ihre Ketten und ertragen die Unterdrückung."

AUDEMUS JURA NOSTRA DEFENDERE – Wir wagen es, unsere Rechte zu verteidigen.

Das Bundeswahlgesetz überträgt die Organisation der Wahl dem Ministerium des Innern und für Heimat – dem sogenannten Verfassungsministerium. Dieses ernennt den Bundeswahlleiter für unbestimmte Zeit. Bereits auf dieser Ebene besteht eine Prüfungspflicht in Bezug auf die Verfassungskonformität der vorgeschriebenen Wahl. Der Bundeswahlleiter und seine Mitarbeiter sind Grundrechteverpflichtete, die Kraft Satz 1 der Präambel; Art. 1; 2 Abs. 1 und 2 Satz 1; 3; 12 Abs. 1; 19 Abs. 2; 20 Abs. 2 und 3; 33 Abs. 2 und 4; 56; 76 bis 79; 82 Abs. 1 GG eine Garantienpflicht in derjenigen Qualität auszuüben verpflichtet sind, dass diese den Grundrechtsträger als deren Schutzbefohlenen anzuerkennen haben, durch welche sich die Pflicht verbindet, die Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes in bestmöglicher Qualität als Bringschuld zur Wirkung zu bringen. Der Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung, Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle wirkt vertikal – also zwischen den Gewalten – und horizontal innerhalb der Gewalten.

Bereits daraus folgt, dass die gesetzgebende Gewalt eben nicht der „Herr im Haus ist“, sondern eine der öffentlichen Gewalten, die in Parität zu den anderen Gewalten handelt. Das Innenministerium, vollziehende Gewalt, ist also nicht Diener der gesetzgebenden Gewalt, sondern Leistungsempfänger und hat sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die erbrachte Leistung, nämlich die Schaffung von Rechtsgrundlagen, denjenigen Anforderungen entspricht, auf die die vollziehende Gewalt Anspruch hat, d. h. Rechtsgrundlagen zu schaffen, die formell und materiell die Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes erfüllen.

I. 2. Die Bewerber um das Mandat haben Voraussetzungen zu erfüllen

Jeder für ein Abgeordnetenmandat Kandidierende und der ggf. vermeintlich gewählte „Abgeordnete“ höchstpersönlich, damit aus eigenem Antrieb handelnde, hat gem. Satz 1 der Präambel; Art. 1; 2 Abs. 1; 3; 12 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 2; 20 Abs. 2 und 3; 21 Abs. 1; 33 Abs. 2 und 4, 38 GG prüfen, ob die Wahlen gem. den formellen und materiellen Anforderungen durchgeführt werden, bzw. worden sind, die ranghöchst, nämlich Kraft Bonner Grundgesetz rechtsbefohlen werden.

Diese Prüfungspflicht ist bereits in Vorbereitung der Bewerbung für das Abgeordnetenmandat von jedem Bewerber auszuführen. Dieser ist zunächst Grundrechtsträger und wechselt nach der Wahl – wird dieser gewählt – auf die Ebene der Grundrechte-Verpflichteten. Hat der Bewerber bereits eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausgeübt, wurde also auf die jederzeitige Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung – ggf. sogar durch Eid – verpflichtet, dann ist er im doppelten Sinn gefordert. Die freiheitliche demokratische verfassungsgeborene Grundordnung kann nur dann erfüllt werden, wenn jeder Deutsche auf deren Beachtung, Anwendung, Durchsetzung und Gewährleistung achtet, ggf. auf deren Durchsetzung pocht.

Als Grundrechtsträger obliegt dem Bewerber um das Mandat in seiner Stellung als Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) eine generelle Garantienpflicht pro Bonner Grundgesetz. Der Grundrechtsträger ist Teil aller Staatsgewalt, damit hat er die ranghöchste Ebene als gleichgestelltes Mitglied erreicht. Diese Stellung verpflichtet zur Ausübung von Aufsicht und ggf. konkreter Kontrolle. Zunächst bei jeder Anforderung, die von öffentlichen Gewalten an ihn herangetragen wird. In jedem einzelnen Fall stellt sich die Frage, ob die jeweilige Anforderung formell und sodann auch materiell die Rechtsbefehle erfüllt, die das Bonner Grundgesetz ranghöchst erteilte. Daraus folgt, dass eine Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat gar nicht erfolgen darf,

wenn formell und oder materiell die Wahl gegen Rechtsbefehle verstößt, die die ranghöchste Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes ausgibt. Bestehen Zweifel an der grundgesetzgeborenen Gesetz- und / oder Rechtmäßigkeit der Wahl, dann muss der Kandidat weitere Prüfungen durchführen, ggf. die Zweifel veröffentlichen, sich mit anderen Kandidaten abstimmen. Ernstliche Zweifel müssen zunächst dem Bundeswahlleiter angezeigt werden, ggf. auch an die rechtsprechende Gewalt herangetragen werden, verbunden mit dem Anspruch, dass die Wahl zum Bundestag vorläufig ausgesetzt wird.

I. 3. Wahlprüfung

Gem. Art. 41 Abs. 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Art. 41 Abs. 1 GG bestimmt die Institution. Jedoch kann die Institution nur durch ihre Organe handeln. Die Organe des Bundestages sind Menschen, die in Verantwortung vor Gott und den Menschen unabdingbar im Sinne der verfassungsmäßigen Ordnung, die sich aus dem Bonner Grundgesetzes ergibt zu prüfen verpflichtet sind, jeder einzelne Abgeordnete, ob er selber, bzw. das formelle und materielle Wahlsystem die Anforderungen erfüllt, die das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm des Staates rechtsbefiehlt.

Stellt der vermeintlich gewählte Abgeordnete fest, dass die bzw. auch seine Wahl verfassungsfaliert erfolgte, dann darf er die Wahl nicht annehmen. Nimmt er die Wahl an, beteiligt sich an der Konstitution des Bundestages obwohl formelle und / oder materielle Mängel an der Wahl bestehen, dann beweist der sogenannte Abgeordnete, dass er weder geeignet, noch befähigt ist, hoheitliche Befugnisse in einem Dienst- und Treueverhältnis auszuüben (Art. 33 Abs. 2 und 4 GG). Er wirkt bei einem Verfahren mit, welches Verfassungsgrundsätze missachtet.

§ 92 Abs. 2 StGB stellt einen Teil dieser Verfassungsgrundsätze heraus. Diese werden verwirklicht, wenn sich der Bundestag nicht formell und materiell nach den Rechtsbefehlen der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes gebildet hat. Betroffen sind dann:

(2) Im Sinne dieses Gesetzes (§ 92 StGB) sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und

6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Die Missachtung von Verfassungsgrundsätzen sind Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Ein nicht grundgesetzkonform gewähltes Parlament missachtet alle sechs Verfassungsgrundsätze, denn dieses handelt ohne dass der Legitimationszusammenhang von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG hergestellt worden ist. Es handelt auch mit Gewalt, so dass § 81 StGB tatvollendet ist.

§ 81 StGB - Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Der Gewaltbegriff des § 81 StGB wird ebenfalls ranghöchst vom Bonner Grundgesetz festgelegt. Danach sind Gewalten des Staates (Staatsgewalten):

A) das Volk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)

B) öffentliche Gewalt ist stets im Lichte des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 als

B) 1. gesetzgebende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; 122 GG),

B) 2. vollziehende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und

B) 3. rechtsprechende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2; Art. 92 GG i. V. mit insgesamt Art. 1 Abs. 1, 2, 3 und Satz 1 der Präambel GG dargestellt.

Lediglich anscheinliche Abgeordnete des Parlaments erhalten weder den Schutz der Indemnität noch der Immunität (Art. 46 GG). Sie haben auch keinen Anspruch auf „Entschädigungen“ i. S. von Art. 48 Abs. 3 GG.

Allerdings ist zu beachten, dass die vermeintlichen Abgeordneten mit Vollendung der Geburt Grundrechtsträger wurden, denen eine Aufsichts- und Kontrollpflicht aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1; Satz 1 der Präambel; Art. 1 Abs. 1 und 2; 3; 19 Abs. 2; 25 u. w. GG obliegt. Haben sich diese Grundrechtsträger auf die Ebene der Grundrechte-Verpflichteten begeben – gleichgültig in welcher Art und Weise – dann obliegt diesen die unabdingbare Pflicht bei jeder Tätigkeit in Bezug auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes zu gewährleisten. Andernfalls handeln diese rechtschändend! Der aus der Gesellschaft stammende Bankräuber setzt keineswegs Recht, weil dieser Banken ausraubt.

D. h., dass durch verfassungsfallierte Wahlen an die Macht gekommene Mitglieder einer Vereinigung unter keinen denkbaren Umständen ermächtigt sind, sich von den Rechtsbefehlen des Lex Fundamentalis zu entfernen.

II. Die gem. Art. 38 Abs. 3 GG zu schaffende Rechtsgrundlage in Gestalt des Bundeswahlgesetzes ist ungültig

Bereits das "Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland", verkündet im BGBl. I 1949 Nr. 2 vom 15.06.1949, ist ungültig.

Begründung: Art. 19 Abs. 1 GG bestimmt in der Qualität einer Gültigkeitsvorschrift und Grundrechte-Garantie folgendes:

- (1) Soweit **nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann**, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen**.

Das Wahlgesetz vom 15.06.1949, BGBl. I 1949 Nr. 2 schränkt Grundrechte ein, ohne – und damit unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 GG – die Einschränkung zu offenbaren.

Aus der Expertise der Grundrechtspartei,

„Expertise zur Frage: Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat?“¹

Herausgeberin: GRUNDRECHTEPARTEI“,

wird zitiert:

„17/40 Expertise: Wahlgesetze – Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)

.... Damit ist festgestellt, dass das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I. Nr. 2 S. 21-24) in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I Nr. 3 S. 25) die einfachgesetzliche Grundlage für die Wahl, Bildung und Konstituierung des ersten Bundestages gemäß Art. 137 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG und der ersten Bundesversammlung gemäß Art. 54 GG bilden sollte.

Damit ist ebenfalls festgestellt, dass auf der Grundlage dieses Wahlgesetzes alle Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland als gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 GG »besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung« erstmals gewählt und konstituiert werden sollten. Diese Verfassungsorgane sollten seitdem die Staatsgewalt im Auftrag und Namen des deutschen Volkes ausüben durch den Erlass von mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Gesetzen, dem verfassungsgemäßen Vollzug dieser Gesetze und einer dementsprechend verfassungsgemäßen Rechtsprechung gemäß ihrem Amtseid:

»Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen,

¹ Die vollständige Expertise der Grundrechtspartei finden Sie hier: <http://www.samjeske-Grundrechte.de/52.%20Wahlgesetze%20-%20verfasst%20am%2024.04.14.pdf>

meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

2. Das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I. S. 25)

In dieser Fassung vom 5. August 1949 wurde durch § 21 die folgende Strafvorschrift der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, [...] wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.- DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Durch diese Vorschrift können – neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u.a.) – vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

Selbst unter Berücksichtigung einer die Funktion der Ministerpräsidenten als Gesetzgeber außer Acht lassenden und damit rechtlich unzutreffenden Argumentation, die Alliierten hätten die Fassung des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 genehmigt und damit sei auch der Verstoß gegen die Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch das Wahlgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1949 »genehmigt« worden, so hätten spätestens mit dem Änderungsgesetz vom 5. August 1949, also bereits nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, die nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG »unter Angabe des Artikels« genannt werden müssen. Dies ist in Kenntnis dieser Gültigkeitsvoraussetzung und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Ministerpräsidenten der Länder in ihrer damaligen Funktion als dem Grundgesetz unterworfenen Gesetzgeber für das Wahlgesetz pflichtwidrig unterlassen worden, denn nach dem Grundgesetz, hier Art. 20 Abs. 3 GG, ist die Gesetzgebung in personeller wie in sachlicher Hinsicht an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Bereits dieser Verstoß des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gegen die gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu erfüllende zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Gesetze, welche nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken, führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit / Nichtigkeit und den weiter unten angeführten eintretenden weiteren unmittelbaren und in deren Folge mittelbaren Rechtsfolgen.“

Nichtsdestotrotz sollen hier auch die folgenden (ebenfalls bereits ex tunc nichtigen) Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag untersucht werden, um darzulegen, dass der Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur ein »bedauerlicher Einzelfall« war, sondern eben die verfassungswidrige Regel von Anbeginn an.

Damit führte die verfassungswidrige Lösung der noch Monate vorher hoch gepriesenen »Fessel des Gesetzgebers« nicht nur zu dessen Entfesselung,

sondern zur Abkehr von den Grundsätzen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

So wird offensichtlich, dass das Bekenntnis des Parlamentarischen Rates zur »Fessel des Gesetzgebers« als einer der hauptsächlichen Schutzmechanismen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gegen unzulässige Grundrechtseinschränkungen reine Makulatur gegenüber den Alliierten und dem deutschen Volke war und diese Einstellung von allen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestagen übernommen wurde – mit den entsprechenden formellen Folgen: »... weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.«

Die aus der verfassungswidrigen Unterlassung der benötigten Neuverabschiedung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung entstehenden Folgen sind gravierend.

B. Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470)

Das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung sollte am 8. Juli 1953 in Kraft treten. Dort wurde in § 24 Abs. 2 festgelegt:

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Vorschrift leitet über in § 5 i.V.m. § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, auf Grund dessen eine Erzwingungshaft zur Beitreibung angeordnet und damit durch das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt werden können. Diese Einschränkung wurde im Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

19/40 Expertise: Wahlgesetze – Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)

Zudem verstößt dieses Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 selbst gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Tatsache, dass es trotzdem u.a. von dem o.a. Dr. Dehler (»Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers«) als nicht ordnungsgemäß ernannter Justizminister (und) einer von einem nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten nicht ordnungsgemäß ernannten Bundesregierung unterzeichnet wurde, ist mehr als bezeichnend für den weiteren Umgang der verfassungswidrigen öffentlichen Gewalt mit dem Grundgesetz.

C. Bundeswahlgesetz vom 07.05.1956 (BGBl. I S. 383)

Dieses dritte Wahlgesetz als Mantelgesetz aller weiteren Wahlgesetze sollte gemäß dessen § 57 vierzehn Tage nach Verkündung, also am

21.05.1956 in Kraft treten. Dort wurde in § 11 Abs. 2 festgelegt:

Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Vorschrift leitet ebenfalls über in § 5 i.V.m. § 69 des o.a. Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, wonach eine Erzwingungshaft zur Beitreibung angeordnet werden kann und damit auf Grund des Bundeswahlgesetzes die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt werden können.

Diese Einschränkung wurde – nunmehr bereits »traditionell« – im hier angeführten Bundeswahlgesetz nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

D. Aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes vom 07.05.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist

§ 21 Abs. 6 Satz 2: Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 36 Abs. 2: Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

20/40 Expertise: Wahlgesetze – Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)

Die Vorschriften der § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 BWahlG sowie § 36 Abs. 2 BWahlG schränken seit dem (scheinbaren) Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Bundeswahlgesetz vom 24. Juni 1975 BGBl. I Nr. 74 S. 1593 die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG ein.

Die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt und die damit verbundene Stellung des Kreiswahlleiters als Behörde im Sinne des § 156 StGB sollen nach dem Bundeswahlgesetz in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch die Rechtsfolge einer Freiheitsstrafe ermöglichen, wenn jemand eine solche Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

Auf Grund dieser Vorschriften hätten sowohl das Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 24. Juni 1975 als auch das dadurch geänderte

Bundeswahlgesetz seit dem 24. Juni 1975 gemäß der Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG einschränken könnende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die eingeschränkten Grundrechte, hier die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG, unter Angabe des Artikels nennen müssen. Dies ist erkennbar nicht erfolgt.

Zur Vervollständigung sei hier noch auf § 49a BWahlG verwiesen. Dort heißt es:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Vorschrift verweist auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968. Dort kann gemäß § 96 OWiG u.a. Erzwingungshaft in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Demzufolge können auf Grund des § 49a BWahlG die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Das so eingeschränkte Grundrecht wird jedoch im Bundeswahlgesetz in der aktuellen Fassung nicht unter Angabe des Artikels gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genannt. Zwar wird – man bemerke dazu das unzweifelhafte Wissen um das Zitiergebot als Gültigkeitsvoraussetzung – dieses Grundrecht im o.a. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in § 132 OWiG unter Angabe des Artikels genannt. Da hier jedoch das Bundeswahlgesetz das Gesetz ist, auf Grund dessen die Einschränkung vorgenommen wird, hätte es dort ebenfalls unter Angabe des Artikels genannt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.“ (s. Expertise der Grundrechtspartei Seite 17 bis 20).

Seite 9
von 18

III. Wer ist ermächtigt ein Bundeswahlgesetz zu beschließen und zu verkünden?

Wer für das Staatsvolk tätig sein will, der benötigt – unabdingbar – für diese Tätigkeit eine Ermächtigung. Sind die Wahlen seit dem 14. August 1949 wider den Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes durchgeführt worden, dann ist deren Ergebnis nicht gem. dem Willen des Volkes, den dieses im Bonner Grundgesetz konstituierte durchgeführt worden. Es existiert folglich kein grundgesetzgeborener Gesetzgeber, keine grundgesetzgeborene vollziehende Gewalt, keine dementsprechende rechtsprechende Gewalt. Es existiert eine Bewegung, eine Vereinigung, die mit verfassungskrimineller Energie alle Staatsgewalt auf sich vereint hat. Diese verfährt nach eigenen grundgesetzfernen Regelungen, damit vollzieht diese eine Willkür- und Gewaltherrschaft.

Daraus folgt, dass die Mitglieder des Bundestages keine Ermächtigung besitzen, ein Wahlgesetz zu konstruieren, zu beschließen. Auch der Bundespräsident hat keine grundgesetzgeborene Ermächtigung. Er ist folglich nicht berechtigt, Rechtsgrundlagen gegenzuzeichnen, auszufertigen und zu verkünden.

III.1. Wird das Handeln in der Vergangenheit durch die Radbruch'sche Formel legitimiert?

Gustav Radbruch behauptet:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, **es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.** Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; **eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Satzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.** Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“

- Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. SJZ 1946, 105-108 (107).[5]

Seit 1949 wurde unter Missachtung der Verfassungsgrundsätze durch nicht legitimierte Macht vermeintlich Recht gesetzt. Wider dem Sinn und Zweck des Bonner Grundgesetzes. Eine Verfassung die im Kern eine bestmögliche Freiheit zu gewähren rechtsbefohlen hat.

Aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates, derjenigen Institution, die das Bonner Grundgesetz erarbeitete und letztendlich als Verfassungsgebende Versammlung am 23.05.1949 verkündete ist folgendes zu entnehmen:

Band IX – Plenum - der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates, erschienen im Harald Boldt-Verlag, Boppard am Rhein:

S. 47 ff. Dr.Süsterhenn:

„Diese Verfassung muß zunächst demokratisch sein, d.h. das Volk muß als Träger der Staatsgewalt im Rahmen der durch Ethik und Naturrecht gezogenen Grenzen die politische Kompetenzenfülle in sich vereinen.

S. 55 „Der Staat ist für uns nicht die Quelle allen Rechts, sondern selbst dem Recht unterworfen. Es gibt, wie auch der Herr Kollege Schmid heute vormittag hervorhob, vor- und überstaatliche Rechte, die sich aus der Natur und dem Wesen des Menschen und der verschiedenen menschlichen Lebensgemeinschaften ergeben, **die der Staat [d. h. das Staatsvolk**

insgesamt, definiert seit dem 23.05.1949 in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG] zu respektieren hat. Jede Staatsgewalt findet ihre Begrenzung an diesen natürlichen, gottgewollten Rechten des einzelnen, der Familien, der Gemeinden, der Heimatlandschaften und der beruflichen Leistungsgemeinschaften. Es ist die Aufgabe des Staates, diese Rechte zu schützen und zu wahren. Nur wenn der Staat und wenn auch sein Grundgesetz und seine Verfassungswirklichkeit sich zu diesen Grundsätzen bekennen und sie befolgen, erscheint uns die Freiheit des Menschen im Staate gesichert.

Die Demokratie als Herrschaft der Mehrheit, zu der wir uns unbedingt bekennen, ist allein noch nicht geeignet, die menschliche Freiheit zu sichern. Wir fordern daher eine Verfassung, in der die natürlichen Lebensrechte des Einzelmenschen und der innerstaatlichen menschlichen Lebensgemeinschaften ausdrücklich als vorstaatliche und unabdingbare Rechte anerkannt werden, wie dies etwa in den bekannten Deklarationen von 1776² („Bill of rights“), und 1789 (Die Deklaration vom 26. Aug. 1789³ über die Menschen- und Bürgerrechte wurde in die französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 übernommen) erfolgt ist.

S. 120: Dr. Seebohm: **Wenn wir uns mit der Bedrohung der Freiheit und Würde des Menschen beschäftigen, dann müssen wir zunächst den Begriff der wahren Freiheit klar und deutlich herausstellen. Wir verstehen unter dieser wahren Freiheit nicht nur die Freiheit von der Not oder vom Zwang der äußeren Umstände. Für uns ist der Mensch erst dann frei, wenn er nicht mehr den Menschen, sondern nur dem Gesetz in sich selbst Untertan ist, das ein Gott in ihn hineingelegt hat. Aus dieser Freiheit heraus entwickelt der Mensch das Verantwortungsbewußtsein, das ihn zum sozialen Handeln befähigt.**

S 185: Dr. Süsterhenn: „.... Wenn der Herr Kollege Schmid soeben mit Recht das Wesen der Präambel dahin umschrieben hat, daß sie dem Grundgesetz die politische und juristische Qualifikation geben soll, so möchte ich noch einen Schritt weitergehen. Die Präambel müßte meines Erachtens dem Grundgesetz auch diese geistige Ausrichtung, diese letzten Endes sittliche, ethische Qualifikation geben, um damit gerade dem Geist der Verfassung, den ich nicht als ein Schlagwort ansehe, sondern durchaus als eine politische Realität betrachte, Ausdruck zu verleihen.

Die alten Naturrechtslehrer der Scholastik haben einmal von der sogenannten vis directiva, der Direktionskraft, der sozialpsychologischen und sozialpädagogischen Wirkung eines guten Gesetzes gesprochen. Diese dirigierende Kraft muß auch schon in der Präambel zum Ausdruck

² Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingerichtet werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten; daß, wenn irgendeine Regierungsform sich für diese Zwecke als schädlich erweist, es das Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen und sie auf solchen Grundsätzen aufzubauen und ihre Gewalten in der Form zu organisieren, wie es zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und ihres Glücks geboten zu sein scheint.

³ Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen.

gebracht werden, und zwar in der Weise, daß wir auch in der Präambel dieses Grundgesetz bereits so sichern, den zentralen Gedanken dieses Grundgesetzes so unterbauen, daß er nicht einfach durch einen Mehrheitsentscheid wieder weggefegt werden kann, sondern daß er seine fundamentalen Wurzeln letzten Endes auch im Metaphysischen findet. Deshalb sind wir der Meinung, daß sowohl in der Präambel wie auch in dem wesentlich mit der Präambel zusammengehörigen Artikel 1 eine solche metaphysische Verankerung der ewigen menschlichen Freiheitsrechte erfolgen müßte, eine Verankerung, die etwa in der Weise geschehen könnte, daß zu dem Artikel 1 der Grundrechte, wo es heißt: „Sie, die Würde des Menschen ist begründet in ewigen Rechten“ etwa der Zusatz hinzugefügt wird: Die Würde des Menschen ist begründet in ewigen, von Gott gegebenen Rechten. - (Sehr richtig!) -

Wir sind der Meinung, daß wir eigentlich nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt wieder so weit gekommen sind, daß es möglich ist, überhaupt wieder von Gott zu sprechen.

- S. 191 Immer noch Dr. Süsterhenn: „Es ist schon gut dem deutschen Volk ein Haus zu bauen, dessen Fundamente aber nach unserer Überzeugung auf dem ewigen Felsgrund des göttlichen Sittengesetzes errichtet werden müssen.
- S. 199 Dr. Seebohm: „Wenn ich zum Inhalt der Präambel noch weitere Ausführungen machen darf, so muß ich darauf hinweisen, daß wir bei dieser Fassung einiges vermissen, was mit der von Herrn Dr. Süsterhenn gewünschten Verankerung des Werkes im Metaphysischen zusammenhängt. Ich bin der Auffassung, daß die ethische Qualifikation der Präambel klar und deutlich hervortreten muß. **Ich bin der Auffassung, daß die Bezugnahme auf unsere Verantwortung vor Gott in diese Präambel hineingehört; denn wir sind nicht nur dem deutschen Volk, sondern durch unser Gewissen auch den geistigen Mächten verantwortlich, die sich in Gott personifizieren.**
- S. 209 Frau Wessel: „**Die Zentrumsparterie sieht es in der Präambel und in dem darauf begründeten Grundgesetz als die wichtigste Aufgabe an, die Freiheitsrechte und die Menschenwürde zu sichern. Ich glaube, über diese Aufgabe sind wir uns bei allen gegenteiligen Meinungen und Äußerungen, die wir gehört haben, wohl klar. Und diese Menschenwürde ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Süsterhenn ausführte, in den ewigen, von Gott gegebenen Rechten begründet.**
- S. 211 Ebenda: „.....**Nicht die Parteien, sondern der verantwortungsbewußte Mensch muß vor seinem Gewissen und seinem Gott die Verantwortung für die Regelung der weltanschaulichen Probleme, wie er sie will, tragen.Gestalten wir deshalb das staatliche Leben so, daß wir aus den Erfahrungen einer reichen, aber schweren Vergangenheit dem deutschen Volke jene Grundlagen geben, daß es zu einer echten Neugestaltung seines persönlichen und staatlichen Lebens kommt.**
- S. 564 Dr. Seebohm: Wir müssen unser Volk wieder das echte Rechtsbewußtsein erleben und es zum Inhalt seiner staatlichen Ordnung werden lassen. **Den letzten moralischen Ernst enthält das Rechtsbewußtsein nur, wenn es das Recht als Ideal und als höchsten Wert aner-**

kennt, als einen Wert, der nicht von Menschen erdacht, sondern durch die göttliche Schöpfung gegeben ist. Der Zustand der Rechtlosigkeit war endgültig erreicht, als der Begriff des Rechts überhaupt aufgegeben und nur noch als Lüge aufrechterhalten wurde. So blieb vom Rechtsbewußtsein nichts anderes übrig als das Machtbewußtsein und die Verherrlichung der nackten Gewalt. Als das Recht seine Verbindlichkeit nicht mehr von dem absolut gültigen göttlichen Gesetz, ja nicht einmal mehr von der allgemeinen menschlichen Vernunft herleitete, da wurden auch die Gesetze und Rechtsordnungen zu reinen Willensformen. Auch das schattenhaft gewordene, rein technische Denken wurde nur noch vom ungebändigten Willen als lebendige Kraft bewegt. **Recht aber ist die Gewalt und Willkür zähmende, sie beherrschende und überwindende Kraft der moralischen Idee der Gerechtigkeit in der Welt.** Rechtsordnung muß begriffen werden als das Spiegelbild der Schöpfungsordnung, begründet auf einem primären, von Gott gegebenem Inhalt. **Daher gibt es Recht nur als Offenbarung des Absoluten. Kein anderer Begriff kann als Recht benannt werden.**

S. 578 Frau Dr. Weber: Die Würde des Menschen muß aber gesichert werden. Es ist von manchen heute von den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gesprochen worden. Nachdem wir die Kämpfe des Dritten Reiches hinter uns haben und all das Grausige, das an Würdelosigkeit über uns gekommen ist, müssen diese unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte gefestigt werden; deshalb sind sie für uns Rechte, die von Gott gegeben werden. Andere, die nicht an Gott glauben, werden sie metaphysisch verankern; aber irgendwo müssen sie verwurzelt sein. Als das Dritte Reich kam, habe ich erlebt, daß Herren, mit denen ich in den Ministerien zusammengearbeitet hatte, diese unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte umgeworfen haben, als wären sie Spreu und Stroh gewesen, weil sie für sie nicht in Gott verankert waren. (Dr. Schmid: Jetzt stimmen sie für die Grundrechte!) - Ja, das ist das Seltsame, und deshalb spreche ich von den Grundrechten als von Rechten, getragen von der Kraft des Herzens, der Überzeugung und verwurzelt in Gott. „

S. 700 Präsident Dr. Adenauer: Uns alle leitete bei unserer Arbeit der Gedanke und das Ziel, was die Präambel des Grundgesetzes in so vortrefflicher Weise in folgenden Worten zusammenfaßt: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk . . . dieses Grundgesetz beschlossen. Möge allezeit der Geist und der Wille, der aus diesen Sätzen spricht, im deutschen Volk lebendig sein. (Lebhafter Beifall.) - Gemeinsamer Gesang des Liedes „Ich hab mich ergeben“.

Ergänzend dazu Art. 1 der UN-Res. A 217 (III).

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Diesen Rechtsgrundsätzen wurde seit 1949 nicht entsprochen. Dem Souverän (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) wurde ein Zwangsnormengeflecht angelegt, so dass der Begriff Freiheit zur Metapher verkommen ist. Er ist allenfalls eine „wohlklingende Verheißung.“

III.1.1. Wo blieb der Widerspruch von aller Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) in seiner Stellung als Pouvoir Constitué?

Die „Gefährdungshaftung“ muss auf den grundgesetzfallierten Zustand des Staates Bundesrepublik Deutschland angewendet werden. Die Täter haben versucht, das gesamte Staatsvolk zu belügen. Das musste misslingen. Jedoch hat es immer wieder Deutsche gegeben, die auf Mißstände wider der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes hingewiesen haben. Sie wurden nicht gehört. So über „Bausch und Bogen“ wird wohl erkannt und auch zugestanden werden müssen, dass ein großer Teil des Deutschen Volkes, des Staatsvolkes i. S. von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG diese verfassungfallierten Handlungen einer verfassungskriminellen Machtbewegung auf allen Ebenen mitgetragen haben. Wer Unrecht mitträgt, gleichgültig ob durch tun, dulden oder unterlassen, der macht sich mitschuldig. Es mag eine moralische Mitschuld sein, denn strafrechtlich bedingt Beihilfe „Vorsatz.“ Vorsatz schließt auch Dolus Eventualis ein, so dass es darauf ankommt, ob der Beihelfer „bösgläubig“ zum Tatzeitpunkt gewesen ist.

III.1.2. Gustav Radbruch ist nur bedingt zu folgen

Jeder, der sich auszeichnet, er übe hoheitliche Befugnisse aus wird auf die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes mindestens vertraglich verpflichtet. Beamte, Minister, Bundeskanzler, Präsidenten werden auf die jederzeitige Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes vereidigt. Dadurch entstand in jedem einzelnen Fall ein Vertragsverhältnis innerhalb der Willkür- und Gewaltherrschaft, nicht jedoch mit dem Staatsvolk. Die an die Macht gekommene Bewegung, die alle Staatsgewalt auf sich vereint hat wußte also schon, was ihre Pflicht gegenüber dem Grundrechtsträger ist.

Das Bonner Grundgesetz gewährleistet unverletzliche und unveräußerliche Rechte, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, Unverletzlichkeit von Körper, Geist und Seele, dies verbunden mit sozialem Wohlergehen. Diese ranghöchst erteilten Rechtsbefehle wurde verweigert, verweigert gegen den Willen des Schutzbefohlenen, dem Grundrechtsträger.

Durch die Radbruch`sche Formel darf eine Verfassung nicht ausgehöhlt werden. Mit dessen Argumentation erübrigt sich die Ausarbeitung einer Verfassung, des ranghöchst kodifizierten Willens eines Staatsvolkes. Zur Verhinderung eines, „Wir-kommen-schon-zu-Recht“ Systems hat sich das Staatsvolk das Bonner Grundgesetz gegeben. Vergleichbar den Regeln im Straßenverkehr oder bei sportlichen Veranstaltungen. Durch Radbruch würde Recht zur Beliebigkeit verkommen. Es würde subjektiviert. Gesetz und Recht unterliegen jedoch mathematischen Regeln. Wer falsch Recht setzt, der hat sich verrechnet. Aus Recht wird dadurch Un-Recht. Das Bonner Grundgesetz enthält auch ein Sanktionspotenzial. Nämlich, was den Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes nicht entspricht, das ist nichtig / inexistent. Dadurch wird gewissenhafte und sorgfältige Gesetzesanwendung zum Zwecke der Rechtsbildung gefordert.

Die Mißachtung des Willens des Staatsvolkes, der sich im Bonner Grundgesetz kodifiziert, verbunden mit der Usurpation über ein verfassungfalliertes Wahlsystem des Staates Bundesrepublik Deutschland wurde eine purifizierte nationalsozialistische Un-Rechtsordnung unter den Augen „der Welt“ vollzogen. Dwight D. Eisenhowers An-

kündigung aus dem Jahr 1944, „den Nationalsozialismus auszumerzen“ wurde als Wunsch des Vaters des Gedankens deklariert.

IV. Mangels Legitimation aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG existiert keine grundgesetzgeborene „Gesetzgebende Gewalt!“

Weder Wahlgesetze, noch Wahlprüfungsgesetze haben eine grundgesetzgeborene Legitimation erhalten, diese sind ungültig. Ob Wahlen – hier zum Bundestag – gültig sind oder nichtig, das entscheidet allein die ranghöchste Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes. Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, dann gibt es darüber keine „Verhandlung“, denn die Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes sind nicht verhandelbar.

Sicherlich muss entschieden werden, wie mit den aus grundgesetzfallierten Wahlen verursachten Rechtsfolgen umgegangen wird. Darüber zu entscheiden haben allerdings nicht Mitglieder einer Institution, die als grundgesetzfalliert, damit verfassungsfalliert aufgedeckt worden ist. Diese Mitglieder würden in eigener Sache entscheiden. Die Entscheidung verbleibt beim Staatsvolk, welches Inhaber aller Staatsgewalt ist und bleibt. Dieses wird eine Kommission einrichten. Die Mitglieder dieser Kommission werden gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG – in Folge einer Abstimmung – ermittelt.

V. Materieller Inhalt der Wahlen

Gem. Art. 21 Abs. 1 GG wirken Parteien bei der Willensbildung des Volkes mit. Sie stehen jedoch gem. Art. 38 Abs. 1 GG nicht zur Wahl. Solches verstößt gegen den Rechtsbefehl, dass der Bewerber um das Mandat „unmittelbar“ gewählt werden muss.

Die Wahlen sind auch nicht „gleich“ i. S. von fair. Aus dem Wahlkreis X1 kann der Wähler keinen Kandidaten aus dem Wahlkreis XXX wählen. Um gleiche = faire Wahlen zu gewährleisten müssen zunächst Kandidaten ermittelt werden, die für die Übernahme eines Abgeordneten-Mandates zur Verfügung stehen. Dazu darf sich jeder Deutsche vorstellen und bewerben. Die Kandidaten werden in einer Liste erfasst, die dem Deutschen Volk zur Wahl vorgelegt wird. Aus dieser Liste erhalten sodann diejenigen Kandidaten das Mandat die die meisten Stimmen aus dem Volk auf sich vereint haben. Die Zahl der Abgeordneten wird auf 320 beschränkt.

Dadurch wird eine Bestenauswahl erreicht, die dann den neuen Bundestag bilden. Die Abgeordneten werden auf die Pflicht jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes zu gewährleisten vereidigt.

Der Abgeordnete ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, nur seinem Gewissen unterworfen und im gesetzgebenden Verfahren hat er formell und materiell die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Bonner Grundgesetzes bestmöglich zur Wirkung zu bringen. Dabei ist dem Abgeordneten bewußt, dass der Grundrechtsträger sein Mandat, damit auch sein Schutzbefohlener ist.

Diese Rechtsgrundsätze wurden in der Vergangenheit nicht beachtet. Das deutsche Staatsvolk ist einer Parteiendiktatur unterworfen worden.

Durch ein Wahlgesetz, welches die Rechtsbefehle der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes formell und materiell beachtet, deren Durchsetzung gewährleistet, werden die Abgeordneten mit hoher Kompetenz als gesetzgebende Gewalt grundgesetzkonform handeln. Dies impliziert, dass es einen sogenannten Fraktionszwang ebenso wenig geben wird, wie Kanzler und Minister, die der vollziehenden Gewalt zugeordnet werden, gleichzeitig als gesetzgebende Gewalt tätig sein dürfen. Sicherlich erhält eine Regierung das Recht, Rechtsgrundlagen der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen, diese darf diese Rechtsgrundlagen auch verteidigen, jedoch abstimmen über diese Rechtsgrundlagen wird allein die gesetzgebende Gewalt. Bildlich formuliert dürfen die Parteien vortragen, das Recht setzt jedoch allein das Gericht. Diese Verfahrensweise nähert sich Art. 21 Abs. 3 Satz 1 UN-Res. A 217 (III): „3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt“. Ein Akt der Gewaltentrennung.

VI. Fazit

Vorstehende Rechtsgrundsätze wurden – auch – bei der Ermittlung der „Volksvertreter“ nicht beachtet, so dass eine Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Gestalt der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes unterblieb. Zwar wurde auf das Bonner Grundgesetz, jedoch allenfalls als wohlklingende Verheißung, von der an die Macht gekommenen Bewegung, die alle Staatsgewalt auf sich vereint hat, verwiesen. Diese öffentlichen Bekundungen haben die Funktion eines Blendwerkes.

Ebenso erfolgt eine Täuschung des Souveräns (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) durch redundanten Verweis auf eine unabhängige Justiz. Diese existiert nicht. Stellvertretend sei dafür auf die Laudatio für das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Dessen Mitglieder wurden lange Jahre zur Hälfte nicht gem. Art. 94 Abs. 1 GG gewählt. Dessen Verfahrensordnung, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, ist auch wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs.1 GG ungültig. Kraft Bonner Grundgesetz sind die „Hüter der Verfassung“ dieser unterworfen (Art. 97 Abs. 1 Satz 1; Halbsatz 2 GG), ersetzen nicht die gesetzgebende Gewalt. Das sei vorgreiflich der Behauptung vorgetragen:

Aus: Expertise der Grundrechtspartei: Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat?

Die Wahlgesetze der Bundesrepublik - Deutschland im Lichte des Art. 19 Abs. 1 GG

Seite40/40

„Aus systemkonformen jedoch grundgesetzwidrigen und damit verfassungsfeindlichen Verwaltungskreisen ist zu vernehmen, dass die ausführende Gewalt Gesetze und Recht solange anwendet, bis das Bundesverfassungsgericht diese Gesetze als ungültig und ggf. als nicht anwendbar erklärt.

Damit unterstellt sich die ausführende Gewalt dem Führerprinzip und verweigert sich der verfassungsmäßigen Ordnung, denn diese bestimmt Gewaltenteilung und Gewaltenteilung, wobei als Staatsgewalt zuvörderst das Volk, sodann die Judikative, die Exekutive, die Legislative zu erkennen bleiben.

Unter Verweis auf Montesquieu ist die Gewaltenteilung besonders bedeutend in Bezug auf die Machtbegrenzung. Montesquieu trägt vor:

Es gibt überhaupt keine Freiheiten, wenn die rechtsprechende Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt getrennt ist. Wäre sie mit der Gesetzgebenden vereint, wäre die Gewalt über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich: Denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt vereint, könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers haben. Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder dieselbe Gruppe von Führern oder Adligen oder des Volkes die drei Gewalten ausübten: die, um Gesetze zu machen, die, um die öffentlichen Beschlüsse auszuführen und die, um über Straftaten zu richten, über Streitigkeiten Privater.

Damit es zum einen absurd und zum zweiten unter Zugrundelegung von Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 97 Abs. 1 Satz 2 GG, dem Bundesverfassungsgericht diejenige Aufgabe zuzubilligen, die diesem gar nicht zusteht, nämlich andere Staatsgewalten anzuweisen. Gegen das Bundesverfassungsgericht sprechen drei wesentliche Gründe:

- 1. Wenn die 1. Wahl zum Bundestag im August 1949 nicht aufgrund eines gültigen Wahlgesetzes und darüber hinaus auch entgegen von Art. 38 Abs. 1 GG durchgeführt worden ist, ist diese Wahl verfassungswidrig, sodass sich gleichsam wie in der Folgezeit verfahren worden ist weder ein Verfassungsgericht konstituieren noch richterliche Gewalt bilden konnte.*

Allerdings hat die an die Macht gekommene kriminelle Organisation es verstanden, abweichend von dem Rechtsbefehl des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 1 GG durch das verfassungswidrige Bundesverfassungsgerichtsgesetz anstatt eine verfassungsgemäße Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht zu organisieren, einen Richterwahlausschuss zu bilden (§ 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und damit die Hälfte der Richter eben nicht verfassungsgemäß, nämlich entsprechend Art. 94 Abs. 1 GG, wählen zu lassen.

- 2. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, entworfen von dem späteren Richter am Bundesverfassungsgericht und Richter am BGH Dr. Willi Geiger (nationalsozialistisch erheblich belastet) hat im Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Gültigkeitsvoraussetzungen und Grundrechtsgarantie des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht beachtet, der Vorsitzende des Justizausschusses des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Laforet gleichzeitig historisch Mitglied des Parlamentarischen Rates und damit der verfassungsgebenden Versammlung hat diese Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften nicht im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes überprüft, mit der weiteren Folge, dass in das Gesetzgebungsverfahren ein verfassungswidriges Gesetz Anbeginn eingeführt worden ist, welches einem Gericht zugedacht werden sollte, das ja vermeintlich der „Hüter der Verfassung sein sollte“. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist danach ungültig!*
- 3. Das Bundesverfassungsgericht hat keinesfalls die Autorität über dem Gesetz zu stehen und hat auch nicht eine konstitutive Entscheidungsbefugnis darüber, ob ein Gesetz gültig ist oder nicht. Die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht wurde verfassungswidrig unter Einschränkung des Jus-*

tizgewährleistungsanspruches, einem uneingeschränkten Freiheitsgrundrecht gem. Art. 19 Abs. 4 GG zulasten der Grundrechtsträger, eingeführt. Tatsächlich ist der Grundrechtsträger in seinem Grundrecht unverletzlich, diese sind unveräußerlich, sodass jedes mit der Sache befasste Gericht, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, ebenso wie die ausführende Gewalt der gleichen Prüfungspflicht unterliegt.

Das Ergebnis spricht für sich. Mangels verfassungskonformer Wahlen konnte ein Rechtsstaat nicht installiert werden, denn verfassungsgemäße Wahlen sind Bedingung dafür, dass Staatsorgane, Gerichte und Behörden verfassungsgemäß gebildet werden."

Damit schließt sich der Kreis. Das Staatsvolk hat nun eine unmittelbar von diesem zu erledigende Aufgabe. Der Bundestag darf lediglich deklaratorisch erklären, dass auch die Wahlen vom 23.02.2025 nichtig sind.

Mit grundgesetzlich gebotenem Respekt

gez. Helmut Samjeske

Helmut Samjeske

- Organ der Rechtspflege -

